

Telefon: 0 233-39839
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

Tempo 30 für den Straßen-Abschnitt der Flensburger Straße zwischen Lübeckerstraße und Glücksburger Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02246 der Bürgerversammlung
des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 25.10.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15279

Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 09.07.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen hat am 25.10.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die Geschwindigkeit in der Flensburger Straße zwischen Lübecker Straße und Glücksburger Straße auf Tempo 30 zu reduzieren. Als Hauptgründe werden erheblicher Lärm durch landwirtschaftliche Fahrzeuge genannt und eine Gefährdung von Schulkindern durch zu schnell fahrende Fahrzeuge.

Die Flensburger Straße liegt im Nordosten der Stadt. In der Nähe befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. An der Straße befinden sich beidseitig Wohnhäuser. Die Fahrbahn mit etwa 6,40 m Breite ermöglicht einen Zweirichtungsverkehr. Jeweils neben der Fahrbahn befindet sich ein Baumgraben, teilweise bauliche Längsparkbuchten, ein Radweg und ein Gehweg. Der Bereich darf derzeit mit der maximal zulässigen innerörtlichen Geschwindigkeit von 50 km/h befahren werden.

Die Straßenverkehrsbehörde sieht nach umfassenden Prüfungen keine Möglichkeit für eine rechtskonforme Anordnung von Tempo 30.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO)

ergab die Prüfung auf Einführung von Tempo 30 in der Flensburger Straße zwischen Lübecker Straße und Glücksburger Straße, dass weder eine Zonenregelung (Tempo 30-Zone) noch eine Einzelmaßnahme (aus Verkehrssicherheits- oder Lärmgründen) rechtlich umgesetzt werden kann.

Die Voraussetzungen für eine Tempo 30-Zone sind in der Flensburger Straße im vorgenannten Abschnitt nicht erfüllt. Der Straßenbereich hebt sich von den umliegenden Straßen der Tempo 30-Zonen ab. Die Fahrbahn ist breiter und verfügt an einigen Stellen auch über Leitlinien auf der Fahrbahn. Aufgrund ihres Erscheinungsbildes (u.a. auch Baumgräben, Radwege und Gehwege) vermittelt die Flensburger Straße keinen Zonencharakter. Vielmehr unterscheidet sie sich dadurch erheblich von umliegenden Wohnstraßen. Beim Kraftfahrer könnte sich kein Bewusstsein für eine "Langsam-Straße" einstellen.

Hinreichende Gründe für eine Geschwindigkeitsreduzierung wegen erheblicher Gefährdung von Verkehrsteilnehmern bzw. wegen erheblicher Lärmbelastung liegen nicht vor. Maßgeblich sind die Kriterien der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

So kann eine auffällige Unfalllage, eine außergewöhnliche Eigenart des Straßenverlaufes oder eine solche Gefahrenlage, die ein Kraftfahrer aus seiner Sicht nicht wahrzunehmen vermag, für eine Änderung der Geschwindigkeit ausschlaggebend sein. Laut zuständiger Polizeidienststelle sind im vorgenannten Streckenabschnitt keine Unfallhäufungspunkte oder andere Auffälligkeiten vorhanden. Besonderheiten im Straßenverlauf, in der Straßenprofilierung oder in der Ausstattung sind nicht erkennbar. Sowohl Radfahrer als auch Fußgänger (und damit auch Schulkinder) werden abseits der Fahrbahn geführt, gesichert durch einen dazwischen liegenden Baumgraben. Der Fußgängerüberweg vor der Kurve Lübecker Straße stellt eine ausreichend sichere Quermöglichkeit für Fußgänger dar. Zu Schulwegszeiten ist dieser Fußgängerüberweg mit zwei Schulweghelfern besetzt. Während einer Ortsbesichtigung im Mai 2019 zur morgendlichen Schulwegszeit querten etwa 30 Schulkinder (aus den Wohnanlagen) die Flensburger Straße am Fußgängerüberweg, um zur Bushaltestelle zu gelangen. An einer anderen Stelle der Flensburger Straße (im Tempo 50-Bereich) querten keine Schüler die Fahrbahn. Entlang der Flensburger Straße gingen lediglich zwei Schulkinder, aber durch die Baumgräben getrennt vom Fahrverkehr. In der Flensburger Straße wurde selbst zur Berufsverkehrszeit ein geringes Verkehrsaufkommen mit wenigen Lastkraftwagen festgestellt. Landwirtschaftliche Fahrzeuge wurden zu diesem Zeitpunkt nicht gesichtet.

Für Schulkinder sind keinerlei besondere Gefahrensituationen erkennbar.

Eine Ersteinschätzung der Verkehrslärmbelastung für das Umfeld der Flensburger Straße führt zu dem Ergebnis, dass eine Beschränkung oder Umleitung des Verkehrs durch die Straßenverkehrsbehörde zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm und Abgasen derzeit nicht veranlasst ist.

Die Grenze des billigerweise zumutbaren Verkehrslärms ist fließend und lässt mindestens solange einen Spielraum, wie es an einer verbindlichen Bestimmung durch eine Rechtsnorm fehlt. Maßgeblich sind vielmehr die konkreten Umstände des Einzelfalls.

§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO gewährt einen Schutz vor Verkehrslärm in der Regel erst dann, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich zugemutet werden kann und damit hingenommen werden muss.

Nach den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der

Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) können straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Mittelungspegel am Immissionsort die in reinen und allgemeinen Wohngebieten geltenden Richtwerte (70 dB(A) zwischen 06:00 h und 22:00 h und 60 dB(A) zwischen 22:00 h und 06:00 h) überschreitet. Anhaltspunkte für die bestehende Lärmbelastung können sich aus den Lärmkarten ergeben, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellt werden

(<http://www.umweltatlas.bayern.de>). Danach werden die oben genannten Richtwerte an keiner der Fassaden an der Flensburger Straße erreicht. Die für die Flensburger Straße in der Empfehlung angeführte subjektive Verkehrslärmbelastung wird also objektiv nicht bestätigt. Dazu vorsorglich folgende Hinweise:

Zur Beurteilung der Lärmbelastung durch Straßen- und Schienenverkehr werden grundsätzlich Berechnungen durchgeführt. Messungen des Verkehrslärms würden zu nicht reproduzierbaren und nicht repräsentativen Ergebnissen führen (unterschiedliche Witterungsbedingungen, individuelles Verhalten der Autofahrer, sonstige verkehrsfremde Störgeräusche usw.). Mit den Ergebnissen von Lärmmessungen können keine nachvollziehbaren Vergleiche erstellt werden. Der Bundesminister für Verkehr hat die Berechnung der Schallimmissionen auf der Basis von Verkehrsmengen, u. a. auch wegen der Vergleichbarkeit und bundesweiten Gleichbehandlung, für die Beurteilung von Verkehrsgläuschen in den Richtlinien vorgeschrieben.

Die Richtlinien gehen dabei hinsichtlich der Schallausbreitung von leichtem Wind vom Verkehrsweg zum Immissionsort und von Temperaturinversion aus. Dies führt in der Regel zugunsten der Betroffenen zu höheren Beurteilungspegeln als bei Messungen. Da Verkehrslärmmessungen für die Beurteilung von Verkehrslärm nicht herangezogen werden dürfen, werden solche vom dafür zuständigen Referat für Gesundheit und Umwelt auch nicht durchgeführt.

Ergänzend ist hier noch anzumerken, dass zur Beurteilung von Geräuschen über die Zeit gemittelte Lärmpegel heranzuziehen sind und nicht die mitunter als besonders störend empfundenen Spitzenpegel, die beispielsweise bei der Vorbeifahrt einzelner, sehr lauter Fahrzeuge erreicht werden. Auch dies ist gesetzlich so vorgeschrieben.

Alle Prüfungen auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ergaben, dass die Voraussetzungen dafür in der Flensburger Straße zwischen Lübecker Straße und Glücksbürger Straße nicht vorliegen.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02246 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 25.10.2018 kann daher nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die beantragte Temporeduzierung auf 30 km/h ist für die Flensburger Straße zwischen Lübecker Straße und Glücksburger Straße nicht umsetzbar wegen fehlender Voraussetzungen

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02246 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 25.10.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Pilz-Strasser

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 13

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 13 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 13 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 13 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - I/ 331

zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532